

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 20

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

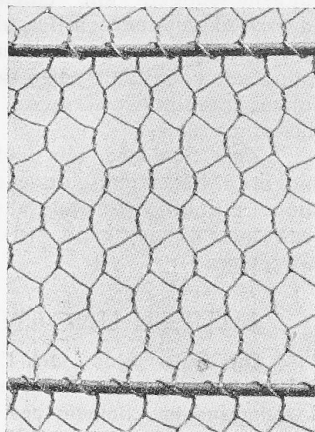
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Benzinger - Geflecht ist ein neuartiges, fabrikmässig hergestelltes Drahtgeflecht für die flächige Bewehrung von Eisenbetonteilen; es ersetzt somit die auf der Baustelle „geflochtene“ Verteilungsarmierung sowohl mit technischem wie wirtschaftlichem Vorteil. Aber auch z. B. dem aus rechtwinklig sich kreuzenden, punktgeschweissten Rundeisen gebildeten und verhältnismässig grossmaschigen „Baustahlgewebe“ ist es dadurch überlegen, dass es sehr feinteilig ist und den ganzen Beton gewissermassen durchsetzt, also die Zugzone des Beton weitgehend entlastet, somit die Rissesicherheit der Eisenbetonbauten erhöht. Das Benzingergeflecht entsteht dadurch, dass z. B. in ein Sechseck-Drahtgeflecht schon bei seiner maschinellen Herstellung Rundeisen derart eingeflochten werden, dass sie absolut festsitzen und das Geflecht straff spannen. A. Kleinlogel behandelt in „Beton und Eisen“ vom 5. April die Bewehrungen mit hoher Streckgrenze (Isteg-Stahl usw.) im allgemeinen und das neue Benzingergeflecht im besondern. So darf nach deutscher Vorschrift die Spannung der Zugarmierung bei Verwendung des Benzingergeflechtes 1800 kg/cm² (statt 1500) erreichen; bei S. M.-Stahl sogar 2400 kg/cm². Die Studiengesellschaft für Benzinger-Konstruktionen in Karlsruhe erprobt mannigfache Anwendungen ihres Geflechtes auch im Hochbau, für Wände und Decken, und beabsichtigt, das Geflecht auch in Zusammenarbeit mit hiesigen Firmen in der Schweiz herzustellen.



Das Zentralstellwerk im Bahnhof Paris der P. L. M. Die „Gare de Lyon“ in Paris besass vor 1927 13 Kopfgeleise, heute sind es 21, und der Bau von weiteren 7 ist zur Zeit im Gang. Das Studium des entsprechenden Umbaus der Stellwerkanlage hat als bestgeeignetes System ein zentrales Stellwerk mit elektromechanischem Weichenantrieb¹⁾ erkennen lassen. Charakteristisch für die ausgeführte Bauart Bleyne-Ducousso ist, dass mit einer Hebelstellung nicht einzelne Weichen oder Signale, sondern sogleich ganze Fahrstrassen eingestellt werden: Die Betätigung eines Hebels zieht die Stellung aller Weichen der gewünschten Fahrstrasse nach sich, sowie der zugehörigen Signale. Während die hierfür nötigen Impulse und Kontrollen elektrisch übertragen werden, ist der Eingriff der Fahrstrassen-Hebel im Schaltpult mechanisch, was grösste Sicherheit gewährt, da es dadurch materiell unmöglich wird, falsche Stellungen auszuführen. Der Stellwerkchef hat ein Leuchttabelleau des Bahnhofs vor Augen, das ihm die Stellung der 129 Weichen und 49 Signale, sowie die Besetzung der Geleise anzeigt. Im Innern des Stellwerkshauses sind 700 Relais, 9300 bewegliche Kontakte und 269 km Leitungen verlegt, draussen im Bahnhof 623 km. Die Hauptleitungen liegen in begehbaren Gängen, von denen die Leitungen zu den einzelnen Weichenmotoren und Signalen abzweigen. Den Verkehr zwischen dem geschilderten zentralen Befehlstellwerk und den einzelnen Aussenwerken übernehmen verbesserte Apparate Saint-Chamond-Granat, die ebenfalls die erwähnte mechanische Sicherheit bieten. („Génie civil“ vom 31. März).

Vibrierter Beton. Prof. J. Bolomey nimmt im „Bulletin technique“ vom 14. April Stellung zu den damit zusammenhängenden Fragen, und kommt zum Schluss, dass die Vibration der Schalung hervorragende Resultate ergibt für folgende Fälle: dünne, stark armierte Konstruktionen, Kunststeine, Zementröhren usw., Tunnel-Verkleidungen. Die Vibration ermöglicht, einen verhältnismässig trockenen Beton hoher Festigkeit einzubringen. So haben Versuche an der E. I. L. ergeben, dass durch die Vibration soviel Anmachwasser gespart werden konnte, dass die Betonfestigkeit 50 % grösser wurde, als bei üblicher, ohne Vibration nötiger Plastizität und gleichen Zuschlagstoffen. In der Praxis erzielt man ferner Einsparungen an Arbeitsstunden, da durch die Vibration der Beton viel schneller eingebracht wird. Die Behandlung grosser Betonmassen durch sog. Pervibratoren, die im Beton schwimmen, hält Bolomey

noch nicht für reif für die allgemeine Praxis. „Science et Industrie“ (Nr. 14, Februar 1934) hat übrigens ein reichhaltiges Sonderheft nur über diese letzte Frage herausgebracht, mit Beiträgen von gegen zwanzig Praktikern.

Schweizerische Bundesbahnen. Die Strecken Rorschach-St. Margrethen und Biel-Sonceboz sind am 15. Mai dem elektrischen Betrieb übergeben worden. Die Elektrifikation der bezüglichen Anschlussstrecken St. Margrethen-Buchs und Sonceboz-La Chaux-de-Fonds soll auf den 1. Oktober, bezw. 15. August des Jahres fertig werden. Ferner hat man am 15. Mai das zweite Geleise Freiburg-Schmitten in Betrieb genommen.

WETTBEWERBE.

Graubündner Kantonsspital Chur (Bd. 102, S. 202; Bd. 103, S. 215). Die inzwischen ermittelten Verfasser der vier, für je 1250 Fr. angekauften Entwürfe sind:

Entwurf Nr. 1, „Blau Weiss Grau“, Arch. E. Schäuble, Arosa.
Entwurf Nr. 4, „Als Grischuns“, Arch. K. Koller, St. Moritz.
Entwurf Nr. 7, „Luvis“, Arch. Walt. Sulser, i. Fa. Gebr. Sulser, Chur.
Entwurf Nr. 16, „Soldanella“, Arch. Andres Wilhelm, Zürich.

Die Ausstellung konnte nachträglich bis zum 16. Mai verlängert werden.

LITERATUR.

„Der Behälter“ nennt sich eine neue Vierteljahrs-Zeitschrift, herausgegeben vom internationalen Behälterbureau bei der internationalen Handelskammer in Paris.¹⁾ Die seit mehreren Jahren getroffenen Vorbereitungen für die Vereinheitlichung der Behältertypen für Bahn-Stückgüter führten zur Gründung dieses Bureau unter Leitung des früheren italienischen Verkehrsministers Crespi. Das vorliegende Heft berichtet reich illustriert über den heutigen Stand des Behälterverkehrs (die Länder U.S.A., Grossbritannien, Italien, Deutschland, Frankreich sind, in der Reihenfolge der Bedeutung des schon Entwickelten aufgezählt, ausführlich vertreten) und über Tätigkeit und Aufgaben des Bureau.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Schweizer Baukatalog 1934. Herausgegeben vom Bund Schweizer Architekten. Redaktion: *Alfred Hässig*, Arch. Zürich 1934, Geschäftsstelle Rämistrasse 5. Für Architekten und Baufirmen gratis, für übrige Interessenten jährliche Leihgebühr 7 Fr.

¹⁾ Deutsche Ausgabe, zu beziehen bei der deutschen Gruppe der internat. Handelskammer, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstrasse 9.

Für den Text-Teil verantwortlich die REDAKTION:

CARL JEGHER, WERNER JEGHER, K. H. GROSSMANN.

Zuschriften: An die Redaktion der S. B. Z., Zürich, Dianastrasse 5 (Telephon 34507).

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.
Protokoll der Delegierten-Versammlung, 24. 2. 34.
(Schluss von Seite 228.)

4. Gesetzlicher Schutz der Titel „Ingenieur“ und „Architekt“. Beschlussfassung über die Gründung der Prüfungsgemeinschaft und Genehmigung des Prüfungsreglementes.

Präsident Vischer: Das Central-Comité hat die heutige Delegierten-Versammlung einberufen, um über das weitere Vorgehen in der Titelschutzfrage zu beschliessen. Bereits im Bericht der Titelschutzkommission des S. I. A. vom 30. Mai 1930 ist dargelegt, welche Grundsätze für die Erreichung des Titelschutzes zu befolgen sind. In den nachfolgenden Delegierten-Versammlungen sind die Delegierten genau über die Vorgänge orientiert worden. Diese Titelschutzfrage ist gegenwärtig in allen Ländern aktuell, und die internationalen Organisationen haben sich intensiv damit befasst. Aus dem letzten Bericht der Commission consultative des Travaillleurs intellectuels vom Internationalen Arbeitsamt ergibt sich, dass das Titelschutz- und Berufsschutzproblem in 14 Staaten behandelt und zum Teil gesetzlich geregelt wurde. Der Zweck dieses Berichtes ist, für die Herbeiführung einer internationalen Regelung des gesetzlichen Titelschutzes eine Diskussionsbasis zu schaffen. Eine einheitliche Titelschutzregelung auf internationalem Boden wird schon wegen der verschiedenen politischen Einstellungen der einzelnen Staaten vorläufig nicht in Frage kommen. Wir müssen deshalb unseren Bestrebungen zur Erreichung des Titelschutzes in erster Linie unsere schweizerischen Verhältnisse zugrunde legen. Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet die Freiheit des Handels und der Gewerbe im

¹⁾ Vergl. elektro-pneumatisches Stellwerk in Spiez (Bruchsal-Signum) in Bd. 68, S. 276* ff, elektro-mechanisches in Muttentz (A. E. G., Siemens, Signum) in Bd. 94, S. 326* und Bd. 95, S. 320*.

ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Obwohl die Auslegung dieses Artikels eine Lockerung erfahren hat, ist vorläufig nicht daran zu denken, einen eigentlichen Berufsschutz einzuführen. Wir können deshalb in unseren technischen Berufen nur durch die Einführung eines Titelschutzes geordnete Verhältnisse erreichen.

Während in den rein akademischen Berufen die Titelbezeichnung im allgemeinen geordnet ist und nach bestimmten Voraussetzungen gehandhabt wird, ist festzustellen, dass in dem Tätigkeitsgebiet der Techniker vielfach eine unklare Titelinterpretation besteht. Daraus entstand die falsche Auffassung, dass die Berufsbezeichnung mit dem Berufstitel identisch sei.

In der Delegierten-Versammlung vom 24. September 1932 in Lausanne wurde beschlossen, dass die Titel Ingenieur und Architekt ohne jeglichen Zusatz zum Titel geschützt werden sollen.

Das Central-Comité ist der Auffassung, dass die Aufnahmebedingungen des S. I. A. für die Zuerkennung der Titel «Ingenieur» und «Architekt» weglegend sein sollen. Der Titel ist allen denjenigen Technikern zu verleihen, welche durch ihre nachgewiesene Bildung, Fähigkeit und Praxis ein Recht beanspruchen können, ihren Beruf unter dem Titel Ingenieur und Architekt auszuüben.

Obwohl auch heute noch, wie viele Beispiele zeigen, die Titel Ingenieur und Architekt nicht nur einen Beruf bezeichnen, sondern von der Öffentlichkeit als ein Titel mit bestimmten Voraussetzungen beurteilt wird, hat die ungeahnte Entwicklung der Technik die Verhältnisse leider etwas unübersichtlich gestaltet. Das kaufmännische Geschick ist heute oft in übermässiger Weise zur Geltung gekommen, und die persönlichen technischen und künstlerischen Fähigkeiten und Eignung zu unsern Berufen werden dadurch öfters in ungerechtfertigter Weise zurückgedrängt.

In unserem Berufsleben können nur dann wieder geordnete Verhältnisse eintreten, wenn es gelingt, durch den Titelschutz die persönliche Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit klarzustellen.

Nach diesen Leitgedanken hat das Central-Comité seit 1927 die Möglichkeiten für die Einführung des Titelschutzes in der Schweiz geprüft. In der Delegierten-Versammlung in St. Gallen am 27. September 1930 wurde dem Central-Comité der Auftrag erteilt, den Titelschutz zu erwirken, im Anschluss an das Vorgehen des Gewerbeverbandes, d. h. im Anschluss an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Am 1. Mai 1931 erfolgte eine Eingabe an den Bundesrat und am 3. November 1931 fand in Bern eine Konferenz mit Bundesrat Schulthess statt, an der Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, des Central-Comité, sowie die Leitungen der E. T. H. und der E. I. L. vertreten waren.

Das Central-Comité konnte als Rechtsberater Prof. von Waldkirch gewinnen, dem für seine ausgezeichnete Mitarbeit der beste Dank gebührt. Auch den Leitungen der Hochschulen, Schulratspräsident Rohn und Direktor Landry, sei für ihre wertvolle Mitarbeit der beste Dank zum Ausdruck gebracht.

Es wurde davon abgesehen, die Einführung des Titelschutzes mit dem S. I. A. allein durchzuführen, weil der S. I. A. sonst eine andere Gestalt als Berufsverband hätte annehmen müssen. Aus diesem Grunde wurde mit dem B. S. A. und der A. S. I. C. eine Gemeinschaft gegründet, die allen drei Verbänden ermöglicht, in gleicher Weise wie bis jetzt weiter zu bestehen.

Das Central-Comité ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung der Titelschutzfrage eine gute Möglichkeit bietet, die Verhältnisse in unserem Berufsleben zu verbessern. Die Vorlage bietet eine gesetzliche Massnahme auf weite Sicht, weil sich die wirklichen Vorteile des Gesetzes erst in späterer Zeit in der Praxis auswirken werden. Die vorgesehene Regelung hat den ausserordentlichen Vorteil, dass sie in absehbarer Zeit realisierbar ist.

Schulratspräsident Rohn lässt sich wegen anderweitiger Inanspruchnahme entschuldigen, hat aber Wert darauf gelegt, bekanntzugeben, dass er mit der vorgesehenen Regelung im Prinzip einverstanden ist, unter dem Vorbehalt, dass noch einige Detailpunkte mit den Behörden abgeklärt werden.

Ing. Soutter berichtet in französischer Sprache und betont u. a., dass die gesetzliche Regelung den Wert der Qualitätsbezeichnungen S. I. A., B. S. A. oder A. S. I. C. in keiner Weise vermindern wird und dass beide Aktionen sich im Gegenteil sehr gut ergänzen. Der Titelschutz ist auch aus Gründen der Reziprozität mit den andern Ländern eine unbedingte Notwendigkeit geworden, wenn wir nicht riskieren wollen, dass unseren Schweizer Ingenieuren in den Ländern, die den Titelschutz bereits eingeführt haben, jede Betätigung gesetzlich unterbunden wird.

Prof. von Waldkirch: Es sind zwei Tatsachen, die in der Schweiz die Einführung einer Berufsordnung erschweren:

1. die durch die Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit, 2. die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton und die Kompliziertheit der verschiedenen gesetzlichen

Regelungen. Die Hochschultitel sind mit Ausnahme desjenigen der E. T. H. durch kantonale Gesetze geregelt und es bestehen keine einheitlichen Vorschriften für die ganze Schweiz. Praktisch ist gegen Missbrauch von Titeln nur dann etwas zu erreichen, wenn ein Titel unberechtigt benützt wird, um Vorteile zu erreichen. Weitere Schwierigkeiten entstehen bei der Bewertung ausländischer Titel. Dies ist der Grund, warum in verschiedenen Berufen die Notwendigkeit einer besseren Regelung als dringend erachtet wird. Ein allgemeines Gesetz für den Schutz aller Titel würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, und es scheint angebracht, sich auf ein bestehendes Gesetz zu stützen.

Eine Möglichkeit dazu bietet das neue Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das seit Januar 1933 in Kraft getreten ist, gleichzeitig mit der ersten Vollziehungsverordnung. Dieses Gesetz ermöglicht, im Rahmen einer Berufsorganisation den Schutz der betr. Titel einzuführen. Andererseits ist die betr. Organisation daran gehalten, den gesetzlichen Bestimmungen restlos Rechnung zu tragen. Es hat sich gezeigt, dass die Berufe des Ingenieurs und des Architekten im Geltungsbereich des Gesetzes liegen, sodass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit besteht, die Titel «Ingenieur» und «Architekt» zu schützen. Das Gesetz sieht die Erteilung eines Diplomes vor. Schulratspräsident Rohn ist beim Bundesamt vorstellig geworden und hat erreicht, dass auf dem Schriftstück, das die Erlangung des Titels bestätigt, das Wort Diplom durch «Ausweis» ersetzt wird, um eine Verwechslung mit den Hochschultiteln auszuschalten.

Die vorgelegten Reglemente sind dem Bundesamt bereits offiziös unterbreitet worden. Die ersten Ergebnisse dieses Titelschutzes könnten darin liegen, dass z. B. für öffentliche Submissionen, Wettbewerbe usw. die Eintragung in das Bundesregister, d. h. das Tragen der Titel Ingenieur oder Architekt verlangt wird. Dank des Gesetzes wird es ferner möglich, zu verhindern, dass Unberechtigte die Titel führen, indem entsprechende Sanktionen vorgesehen sind. Die Uebergangsbestimmungen sind derart vorgesehen, dass die Fachleute, die zur Zeit der Inkraftsetzung des Reglementes Mitglieder des S. I. A., des B. S. A. oder der A. S. I. C. sind, ohne weitere Prüfungen in das offizielle Register eingetragen werden. Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Regelung des Titelschutzes dadurch etliche Schwierigkeiten bietet, dass sie einem bestimmten Rahmen des Gesetzes angepasst werden muss. Dagegen scheint diese Lösung gegenwärtig die einzige zu sein, die zu einem praktischen Erfolg führen kann. Es bleibt uns also entweder diese eine Möglichkeit, oder gar keine, es sei denn, dass man auf die berufsständische Ordnung warten will, wenn diese überhaupt je kommen sollte.

Diskussion.

Arch. Naef dankt dem Central-Comité namens der Sektion Zürich für die sehr grosse geleistete Arbeit. Der Sprechende konstatiert mit Genugtuung, dass die meisten in den früheren Delegierten-Versammlungen beanstandeten Punkte in den Vorlagen zum grössten Teil berücksichtigt worden sind. Die Sektion Zürich kann der vorgesehenen Regelung zustimmen, unter der Bedingung, dass im Reglement noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Strenge Forderungen in moralischer Hinsicht für die Zulassung zur Prüfung und Erlangung des Titels.
2. Strenge Anforderungen über die allgemeine Bildung des Kandidaten.
3. Strenge Prüfung in beruflicher Hinsicht.
4. Erreichung der Streichungsmöglichkeit aus dem Register, im Falle, dass vom Titelinhaber moralische oder berufliche Fehler begangen werden.

Prof. Dr. Stucky bringt die Bemerkungen der Sektionen Waadt und Genf zur Kenntnis. Die gegenwärtige Lage ist sehr delikate, da sich jedermann Ingenieur oder Architekt betiteln kann. Die vorgesehene Reglementierung schafft durch ihre Uebergangsbestimmungen diesen Leuten ein Recht dazu. Es besteht ein grosser Unterschied zwischen Techniker und Ingenieur, der sich hauptsächlich in einer guten Allgemeinbildung zeigt. Der Besitz einer guten Allgemeinbildung kann im Reglement nicht genug mit Nachdruck gefordert werden.

Das Abgangszeugnis einer technischen Hochschule sollte nicht genügen, um den Titel zu führen, sondern es sollte ausdrücklich in diesem Falle noch eine Prüfung verlangt werden. Ferner sollte in Art. 13 des Reglementes der gänzliche Erlass der Prüfung nur als ausdrückliche Ausnahme gelten.

Die Finanzierung der Aktion wäre näher zu untersuchen und der Fall zu prüfen, was geschieht, wenn der Kandidat die verlangten Gebühren nicht bezahlen will.

Ing. von Gugelberg bringt die restlose Zustimmung der Sektion Graubünden zur Kenntnis. Diese Zustimmung ist nicht ohne Diskussion erreicht worden, denn die Sektion hätte einen

klaren Berufsschutz vorgezogen. Es wird vernünftig sein, dem Reglement eine gewisse Elastizität zu geben, da die Prüfungen für ältere Leute nicht immer streng durchgeführt werden können.

Es wäre wertvoll, wenn das Central-Comité nun die eigentliche Durchführung des Titelschutzes und seine praktischen Auswirkungen einer eingehenden Prüfung unterziehen würde. Seit 27 Jahren haben verschiedene S. I. A.-Instanzen Standesfragen und den Titelschutz verfolgt und es ist lebhaft zu begrüßen, wenn endlich ein positiver Schritt getan wird.

Ing. Calame macht den Vorschlag, die finanzielle Organisation im Reglement näher zu behandeln und insbesondere zu spezifizieren, wie die Einnahmen der Gemeinschaft verwertet werden und ob die Gebühren ev. z. T. dem Bund zufließen müssen. Desgleichen sollte die Verteilung der Ausgaben unter die beteiligten Verbände festgelegt werden.

Ing. Dr. Gugler hat gewisse Bedenken, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes unsere Berufe nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Ing. Eichenberger betont, dass die Sektion Bern die Angelegenheit gründlich besprochen hat und der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls in Anbetracht der Tatsache, dass es heisst: «entweder das oder nichts» zugestimmt hat. Seit 27 Jahren wird vom Titelschutz gesprochen, aber erst in den letzten Jahren ist in der Sache etwas Konkretes unternommen worden. Es ist schwierig, alle Wünsche unter den gleichen Hut zu bringen. Es kommt weniger darauf an, ob wir mit allen Einzelheiten einverstanden sind, als ob wir der angestrebten Regelung im Prinzip zustimmen wollen oder nicht. Der Buchstabe tötet, der Geist erhält lebendig. Die Mitglieder des S. I. A. sollen den in Aussicht genommenen Behörden, wie Aufsichtsrat, Prüfungskommission usw. Vertrauen entgegenbringen. Das Verlangen nach strenger Handhabung der Bestimmungen betr. Berufsmoral und allgemeine Bildung sind gerechtfertigt, aber dies sind Begriffe, die man mit dem Buchstaben nicht festlegen kann.

Der Sprechende stellt den Antrag, über die prinzipielle Zustimmung der Delegierten zu der vorgeschlagenen Lösung abzustimmen. Das Central-Comité könnte dann die Delegierten einladen, ihre Meinung schriftlich einzureichen, damit die verschiedenen Voten und Wünsche in der endgültigen Redaktion noch berücksichtigt werden können.

Prof. v. Waldkirch: Die Sektionen Zürich und Waadt verlangen eine bessere Berücksichtigung der Berufsmoral in den Reglementen. Es handelt sich hier um eine Ermessensfrage und die Praxis hängt nicht von einer bestimmten Formulierung ab. Wichtig ist vor allem, wer in der Prüfungs-Kommission sitzt.

Die Frage der Streichung aus dem Register soll noch näher geprüft werden, damit nötigenfalls die Sanktionen nicht ausbleiben.

Die finanzielle Seite ist im Reglement sehr knapp behandelt, auch die Prüfungen sind nur als Rahmengebilde angegeben worden. Diese Bestimmungen müssen noch ergänzt werden, für die Prüfungen wird noch ein besonderes Regulativ ausgearbeitet werden.

Es wäre nicht vernünftig, jetzt schon auf alle Einzelheiten einzutreten, wo wir über das Ergebnis unserer Massnahmen noch unsicher sind und die weitere Entwicklung noch nicht genau übersehen können.

Präsident Vischer schliesst sich diesen Ausführungen an und glaubt ebenfalls, dass es ausserordentlich schwierig sei, die Berufsmoral zu definieren und scharfe Grenzen zu ziehen. Die Prüfungs-Kommission wird die Aufnahmen nach den jahrelangen Erfahrungen des S. I. A. vollziehen. Wir dürfen nicht auf einmal zu weit gehen und die absolute Freiheit durch eine engherzige Regelung ersetzen. Es scheint unserem Berufe am ehesten zu entsprechen, wenn wir eine gewisse freiere Auffassung gelten lassen.

Was die finanzielle Seite anbetrifft, werden wir nicht zuviel Geld haben, sondern es wird eher schwierig sein, die nötigen Mittel aufzubringen, um für die Ziele der Gemeinschaft, Hebung der Berufsmoral und Verteidigung der Standesinteressen erfolgreich zu kämpfen.

Ing. Rieser erkundigt sich, ob die einleitenden Bestimmungen der im Entwurf stehenden Eisenbeton- und Stahlbauvorschriften, die als Eidg. Vorschriften in Kraft gesetzt werden müssen, nicht einem gewissen Berufsschutz entsprechen und wie sich dieser zu den Titelschutzbestrebnungen stellt.

Prof. Dubs hat seinerzeit in der Delegierten-Versammlung in St. Gallen selbst den Antrag gestellt, die Titelschutzregelung mit Hilfe des Gesetzes über die berufliche Ausbildung zu erwirken. In der D-V von Neuchâtel hatte der Sprechende hierüber gewisse Bedenken geäussert, er kann aber mitteilen, dass die Eidg. Technische Hochschule der Vorlage nun zustimmen kann, nachdem die hauptsächlichsten Bedenken in den neuen Reglementsentwürfen berücksichtigt worden sind.

Es wäre zu begrüßen, wenn nicht auf Einzelheiten eingetreten würde und die D-V die grundsätzliche Annahme beschliessen könnte.

Ing. Escher unterstützt die Ausführungen von Prof. Dubs und beantragt Annahme der vorgeschlagenen Regelung, jedoch unter nochmaliger Zustellung der Unterlagen an die Sektionen zur definitiven Genehmigung.

Ing. Dr. Angst ist gegenteiliger Meinung. Die Sektion Schaffhausen hat die Vorlage einstimmig angenommen und ist der Auffassung, dass wir nicht noch mehr Zeit verlieren sollten. Eine nochmalige Zustellung an die Sektionen würde unnötige Zeit beanspruchen.

Ing. Fiedler erkundigt sich nach der Stellungnahme des Techniker-Verbandes zu der ganzen Frage und ob wir durch die Titelschutzregelung gezwungen sein werden, dem Techniker die Führung des Titels zu gewähren.

Präsident Vischer findet den Antrag Escher nicht praktisch, da es nie möglich sein wird, alle Meinungen unter einen Hut zu bringen und wir doch zu einem konkreten Ergebnis kommen sollten. Dass das Prüfungswesen im Prinzip von unseren Hochschulen unterstützt wird, sollte genügend Gewähr dafür bieten, dass die Sache mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wird. Der Technikerverband ist von unseren Schritten verständigt worden; er wird durch eine ähnliche Regelung seinen eigenen Titel «Techniker» schützen können.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Zusatz-Antrag Escher auf nochmalige Behandlung der Vorlagen in den Sektionen wird mit grosser Mehr verworfen.

Der Antrag Eichenberger auf grundsätzliche Annahme der Vorlagen und Weiterleitung an den Bundesrat, nachdem die noch schriftlich einzureichenden Wünsche der Sektionen nach Möglichkeit berücksichtigt worden sind, wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

4. Umfrage und Verschiedenes.

Ing. Dr. Angst teilt mit, dass die Sektion Schaffhausen es begrüßen würde, wenn sie mit der Durchführung der Generalversammlung 1936 betraut würde. Die Sektion hat bereits einen Fonds zu diesem Zwecke angelegt und hofft, die Mitglieder des S. I. A. im Jahre 1936 auf dem Munot begrüßen zu können.

Präsident Vischer nimmt diese Einladung mit Dank entgegen und wird die Angelegenheit gerne weiter verfolgen.

Schluss der Sitzung 13 Uhr.

Der Protokollführer:

Zürich, den 28. März 1934.

P. E. Soutter.

S. I. A. Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein. Mitteilung des Sekretariates.

Wir machen unsere Mitglieder und weitere Interessenten darauf aufmerksam, dass die in der Delegierten-Versammlung vom 10. Juni 1933 in Neuchâtel genehmigten

„Normen für die Bindemittel der Bauindustrie“

nunmehr auch in französischer Ausgabe unter dem Titel

„Normes pour les liants servant à la préparation de mortiers et bétons“

erschienen sind und zum Preise von 2 Fr. pro Stück *plus Porto* beim Sekretariat des S. I. A., Tiefenhöfe 11, Zürich 1, bezogen werden können.

Zürich, den 14. Mai 1933.

Das Sekretariat.

S. I. A. Technischer Verein Winterthur. Exkursion in die Schweiz. Kabel-, Draht- und Gummiwerke R. & E. Huber A.-G. in Pfäffikon.

Schon das maschinelle Ziehen des blitzblanken Kupfer- und Messingdrahtes bis zu Haarsfeine erregte allgemeines Interesse. Das Bewickeln des auf den richtigen Durchmesser gezogenen Drahtes mit Baumwolle oder Seide oder das Einhüllen mit einer Gummischicht, dann das Versellen einzelner Drähte zum vieladrigen Telephonkabel und das Beklöppeln des letzteren mit Garn war den meisten neu. Die diese Arbeitsvorrichtungen ausführenden, flink arbeitenden Maschinen wurden ganz besonders beschaut.

Im Gummiwerk konnte man die Verarbeitung des Rohgummis in verschiedenen Mischungen zu den diversen Spezialitäten verfolgen. Die zähe, knetbare, rohe Gummimasse erhält durch das Vulkanisieren die bleibende elastische Gestalt. Von den verschiedenen Gummiprodukten wurde ganz besonders die Herstellung von Pneus in den einzelnen Phasen Schritt für Schritt verfolgt.

Mit einem vom Werk gestifteten Imbiss fand der interessante Anlass in der Krone einen fröhlichen Abschluss, an dem ein Vertreter der Firma einen launigen Rückblick über die Entwicklung des Werkes und die heutigen Sorgen und Freuden gab.

Der Aktuar: E. Wirth.